



Bau- und Betriebsausschuss

An die
Mitglieder
des Bau- und Betriebsausschusses
der Stadt Erkelenz

27.06.2013

Achtung!!!

Vor der Sitzung des Bau- und Betriebsausschusses
findet um 17:15 Uhr eine Besichtigung der
Freianlagen des ERKA-Bades und des
Trainingsplatzes statt.
Treffpunkt: vor Ort (Westpromenade)

E i n l a d u n g

Hiermit lade ich Sie zur **29. Sitzung des Bau- und Betriebsausschusses** ein.

Sitzungstermin: Donnerstag, 11.07.2013, 18:00 Uhr

Ort, Raum: Sitzungssaal des Rathauses, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Vorsitzenden, des Bürgermeisters und der Werkleitung
- 2 Mitteilungen über laufende Baumaßnahmen

3 Beratung über die Durchführung von Tiefbaumaßnahmen und Entscheidung über Art und Umfang der Ausführung

- 3.1 Antrag der FDP-Ratsfraktion vom 29.04.2013: Änderung der Entwässerungssatzung
hier: Anpassung des § 19 der Entwässerungssatzung der Stadt Erkelenz
Vorlage: A 66/298/2013
- 3.2 Antrag der FDP-Ratsfraktion vom 29.04.2013: Aufhebung der "Satzung gem. § 61 a Landeswassergesetz NRW" aufgrund des Wegfalls des § 61 Landeswassergesetz NRW
Vorlage: A 66/299/2013
- 3.3 Beschluss zur Optimierung der Klärgasverwertung auf der zentralen Kläranlage Erkelenz
Vorlage: A 66/300/2013
- 3.4 St.-Rochus-Weg, Erkelenz: Straßenbau, Kanalbau, Erneuerung der öffentlichen Beleuchtung
hier: Baubeschluss
Vorlage: A 66/301/2013
- 3.5 Zum Eichhof, Katzem: Straßenbau, Kanalbau, Erneuerung der öffentlichen Beleuchtung
hier: Baubeschluss
Vorlage: A 66/302/2013

4 Angelegenheiten der Finanzbuchhaltung

- 4.1 Feststellung des Jahresabschlusses des Städt. Abwasserbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2012 sowie Kenntnisnahme des Lageberichtes
Vorlage: A 20/264/2013

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Vorsitzenden, des Bürgermeisters und der Werkleitung
- 2 Sachstandsbericht über Vergabeverfahren

3 Vergabeangelegenheiten - Hochbau

- 3.1 Gesamtsanierung der ERKA-Halle, Krefelder Straße, Erkelenz, mit Erweiterung um eine Cafeteria und einer Zufahrt zu der Sporthalle
hier: Vergabe der Elektroarbeiten - MSR-Technik
Vorlage: A 63/259/2013
Anmerk.: In der Sitzung am 13.12.2012 hat der Ausschuss die Gesamtsanierung beschlossen und die einzelnen Gewerke wurden öffentlich bzw. beschränkt ausgeschrieben.
- 3.2 Erweiterung und Umbau des Kindergartens Hagelkreuz für die U-3 Betreuung
hier: Vergabe der Metallbauarbeiten - Alu-Fenster und Außentüren
Vorlage: A 63/260/2013
Anmerk.: In der Sitzung am 13.12.2012 hat der Ausschuss beschlossen, insgesamt 16 U-3 Betreuungsplätze im KG Hagelkreuz durch Erweiterung und Umbau zu schaffen.
- 3.3 Erweiterung und Umbau des Kindergartens Adolf-Kolping-Hof für die U-3 Betreuung
hier: Vergabe der Erd-, Mauer- und Betonarbeiten
Vorlage: A 63/261/2013
Anmerk.: In der Sitzung am 13.12.2012 hat der Ausschuss beschlossen, insgesamt 17 U-3 Betreuungsplätze im KG Adolf-Kolping-Hof zu schaffen. Da die Submission erst am 02.07.2013 stattfindet, wird das Ergebnis voraussichtl. als Tischvorlage vorgelegt.

4 Vergabeangelegenheiten - Tiefbau

- 4.1 Borschemich (neu): Endausbau, 2. Bauabschnitt
hier: Vergabebeschluss
Vorlage: A 66/303/2013
- 4.2 Straßen- und Wirtschaftswegeunterhaltung
hier: Vergabebeschluss
Vorlage: A 66/304/2013
- 4.3 Immerath (neu): Endausbau, 2. Bauabschnitt
hier: Vergabebeschluss
Vorlage: A 66/305/2013

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Heinz Frings
Ausschussvorsitzender



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 66/298/2013 Status: öffentlich AZ: Datum: 26.06.2013 Verfasser: Amt 66 Werner Spartz
Federführend: Tiefbauamt/ Städt. Abwasserbetrieb	
Antrag der FDP-Ratsfraktion vom 29.04.2013: Änderung der Entwässerungssatzung hier: Anpassung des § 19 der Entwässerungssatzung der Stadt Erkelenz	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
11.07.2013	Bau- und Betriebsausschuss
17.07.2013	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Mit Schreiben vom 29.04.2013 beantragt die FDP – Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz die redaktionelle Anpassung des §19 der Entwässerungssatzung der Stadt Erkelenz vom 19.03.2004 in der Fassung der 9. Änderung vom 19.12.2012 (in Kraft getreten am 01.01.2013).

Der §19 der Entwässerungssatzung verweist in der aktuellen Form auf die Regelungen des §61a des Landeswassergesetzes zur Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen.

Der Antrag der FDP – Fraktion ist mit der aktuellen Änderung des Landeswassergesetzes begründet (in Kraft getreten am 06.03.2013). Aufgrund Wegfalls des §61a sei der o.a. §19 mit Hinweis auf die nicht mehr existente Landesrechtliche Regelung redaktionell anzupassen.

Der Antrag ist schlüssig und nachvollziehbar. §19 der Entwässerungssatzung ist sinnvollerweise anzupassen. Anstelle des Verweises auf den weggefallenen §61a im Landeswassergesetz wird vorgeschlagen, auf die allgemeinen Anforderungen an Bau und Betrieb von Abwasserleitungen gem. §60 Wasserhaushaltsgesetz zu verweisen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„Die dem Original dieser Niederschrift als Anlage beigefügte 11. Änderung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erkelenz vom 19.03.2004 wird hiermit erlassen.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

- Synopse mit einer Gegenüberstellung der bisherigen Formulierung §19 Entwässerungssatzung und Änderungsvorschlag
- Antrag der FDP – Fraktion vom 29.04.2013
- 11. Satzungsänderung „Entwurf“

SYNOPSIS zu 3-1 Satzungsänderung gem. Antrag der FDP Fraktion

Änderung des §19 der Entwässerungssatzung der Stadt Erkelenz

Alte Fassung

§ 19 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Anschlussleitungen durchzuführen ist ergibt sich aus den o. a. Vorschriften des LWG NRW und der gesonderten Satzung der Stadt Erkelenz.

Neue Fassung

§ 19 Private Abwasseranlagen

Abwasseranlagen sind gemäß §60 Wasserhaushaltsgesetz so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Im Übrigen dürfen Abwasseranlagen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

Ersatzloser Wegfall der „Satzung gemäß § 61a Landeswassergesetz NRW“ (7.10.1)

FDP-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz



FDP Ratsfraktion Erkelenz, Schülegasse 7, 41812 Erkelenz
An den
Bürgermeister der Stadt Erkelenz
Herrn Peter Jansen
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz

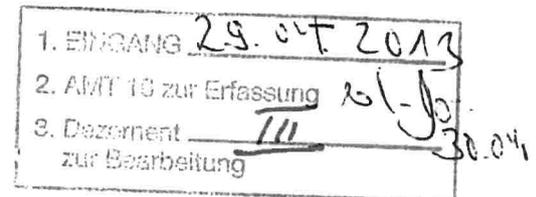
Geschäftsstelle:
Schülegasse 7
41812 Erkelenz

Vorsitzender:
Werner Krahe
Tel.: 01722109769
Mail: wkrahe@web.de

Erkelenz, den 29.04.2013

Aufhebung der Satzung der Stadt Erkelenz zur Abänderung der Fristen bei der Dichtigkeitsprüfung von privaten Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten gemäß § 61 a Abs. 5 LWG NRW vom 21. September 2010

Redaktionelle Anpassung § 19 der Entwässerungssatzung der Stadt Erkelenz vom 19.03.2004 in der Fassung der 9. Änderung vom 19.12.2012 (in Kraft getreten am 01.01.2013)



Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

der Landtag hat am 27.02.2013 die Änderung des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) bezogen auf die Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen beschlossen. Die Gesetzesänderung ist am Tag nach Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen am 06.03.2013 in Kraft getreten.

Damit ist § 61a LWG NRW ersatzlos entfallen. Eine Neuregelung ist in § 53 Abs. 1e und § 61 Abs. 2 LWG NRW n.F. in Verbindung mit einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung vorgesehen.

Nach § 61 Abs. 2 Nr. 2 LWG NRW n.F. wird die oberste Wasserbehörde (Umweltministerium NRW) ermächtigt, mit Zustimmung des Landtags eine Rechtsverordnung zur künftigen Regelung der Einzelheiten zur Dichtheitsprüfung bzw. Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen zu erlassen.

Ob und wann eine entsprechende Umsetzung durch Umweltminister NRW und Landtag erfolgt, ist derzeit nicht absehbar.

Ohne die Rechtsverordnung ist die Neuregelung im Landeswassergesetz NRW nicht vollzugsfähig!

In § 53 Abs. 1e Satz 2 LWG NRW n.F. ist ferner geregelt, dass die auf der Grundlage des bisherigen Landeswassergesetzes erlassenen Satzungen zur Regelung von Fristen fortbestehen können, aber nicht müssen.

Mit der vorbezeichneten, vom Rat der Stadt Erkelenz auf Grundlage der alten Rechtssituation im September 2010 beschlossenen Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtigkeitsprüfung werden die Eigentümer von Häusern, die in den Wasserschutzgebieten der Stadt Erkelenz liegen und vor dem 01.01.1965 errichtet wurden verpflichtet, die Dichtigkeitsprüfungen bis zum 31.12.2014 durchzuführen.

Auf Grund der vorbezeichnet begründeten, fehlenden Vollzugsfähigkeit der Neuregelungen des LWG NRW und der somit weiterhin bestehenden Rechtsunsicherheiten ist für die FDP eine Fristsetzung, erst recht eine verkürzte Fristsetzung, den Bürgern der Stadt nicht zumutbar.

Wir beantragen daher, dass der Rat der Stadt Erkelenz in seiner nächsten Sitzung wie folgt entscheiden möge:

- 1.) Die Satzung der Stadt Erkelenz zur Abänderung der Fristen bei der Dichtigkeitsprüfung von privaten Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten gemäß § 61 a Abs. 5 LWG NRW vom 21. September 2010 wird ersatzlos aufgehoben.
- 2.) § 19 der Entwässerungssatzung der Stadt Erkelenz vom 19.03.2004 – in der Fassung der 9. Änderung vom 19.12.2012 – wird redaktionell angepasst.

Mit freundlichen liberalen Grüßen



Werner Krahe

- Entwurf-

11. Änderungssatzung

vom 17.07.2013 zur Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, deren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen – Entwässerungssatzung – der Stadt Erkelenz vom 19.03.2004

Aufgrund des §7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 (GV NRW S. 644, ber. 2005 S. 15), in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 17.07.2013 folgende Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, deren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen –Entwässerungssatzung– beschlossen:

„Artikel 1

§19 wird wie folgt geändert:

„Private Abwasseranlagen

Abwasseranlagen gemäß §60 Wasserhaushaltsgesetz sind so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Im Übrigen dürfen Abwasseranlagen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

Artikel 2

Inkrafttreten:

Vorstehende Änderung tritt rückwirkend zum 06.03.2013 in Kraft.“

Peter Jansen
Bürgermeister



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 66/299/2013 Status: öffentlich AZ: Datum: 26.06.2013 Verfasser: Amt 66 Werner Spartz
Federführend: Tiefbauamt/ Städt. Abwasserbetrieb	
Antrag der FDP-Ratsfraktion vom 29.04.2013: Aufhebung der "Satzung gem. § 61 a Landeswassergesetz NRW" aufgrund des Wegfalls des § 61 Landeswassergesetz NRW	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
11.07.2013	Bau- und Betriebsausschuss
17.07.2013	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Mit Schreiben vom 29.04.2013 beantragt die FDP – Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz die Aufhebung der „Satzung gem. §61a Landeswassergesetz“ aufgrund Wegfalls des §61a Landeswassergesetz NRW

Im Antrag wird darauf hingewiesen, dass gemäß §53 Abs. 1e Satz 2 LWG NRW geregelt sei, dass auf Grundlage des §61a erlassene kommunale Satzungen fortbestehen könnten, jedoch nicht müssten.

Die betreffende Satzung regelt insbesondere eine vorgezogene Prüffrist für Grundstücke in Wasserschutzgebiete.

Die FDP Fraktion im Stadtrat der Stadt Erkelenz hält eine Verkürzung der Prüffristen vor dem Hintergrund der bestehenden Vollzugsunfähigkeit der landesrechtlichen Regelungen und der daraus resultierende Rechtsunsicherheit gegenüber dem Bürger für nicht zumutbar.

Die Verkürzung der Prüffristen war gemäß Landeswassergesetz und zugehöriger Erlasse umzusetzen. Mit Blick auf die geänderte Rechtslage wird vorgeschlagen, dem Antrag der FDP Fraktion im Stadtrat zu folgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„Die Satzung der Stadt Erkelenz zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten gemäß §61 a Abs. 5 LWG NRW vom 21. September 2010 wird mittels Aufhebungssatzung ersatzlos aufgehoben.“

Finanzielle Auswirkungen:
keine

Anlage:

- Antrag der FDP – Fraktion vom 29.04.2013
- Aufhebungssatzung „Entwurf“

FDP-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz



FDP Ratsfraktion Erkelenz, Schülegasse 7, 41812 Erkelenz
An den
Bürgermeister der Stadt Erkelenz
Herrn Peter Jansen
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz

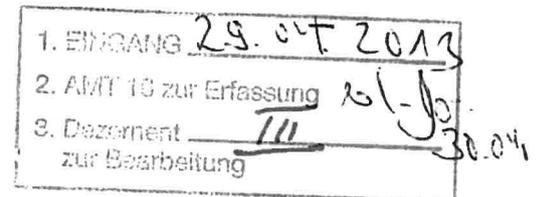
Geschäftsstelle:
Schülegasse 7
41812 Erkelenz

Vorsitzender:
Werner Krahe
Tel.: 01722109769
Mail: wkrahe@web.de

Erkelenz, den 29.04.2013

Aufhebung der Satzung der Stadt Erkelenz zur Abänderung der Fristen bei der Dichtigkeitsprüfung von privaten Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten gemäß § 61 a Abs. 5 LWG NRW vom 21. September 2010

Redaktionelle Anpassung § 19 der Entwässerungssatzung der Stadt Erkelenz vom 19.03.2004 in der Fassung der 9. Änderung vom 19.12.2012 (in Kraft getreten am 01.01.2013)



Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

der Landtag hat am 27.02.2013 die Änderung des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) bezogen auf die Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen beschlossen. Die Gesetzesänderung ist am Tag nach Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen am 06.03.2013 in Kraft getreten.

Damit ist § 61a LWG NRW ersatzlos entfallen. Eine Neuregelung ist in § 53 Abs. 1e und § 61 Abs. 2 LWG NRW n.F. in Verbindung mit einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung vorgesehen.

Nach § 61 Abs. 2 Nr. 2 LWG NRW n.F. wird die oberste Wasserbehörde (Umweltministerium NRW) ermächtigt, mit Zustimmung des Landtags eine Rechtsverordnung zur künftigen Regelung der Einzelheiten zur Dichtheitsprüfung bzw. Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen zu erlassen.

Ob und wann eine entsprechende Umsetzung durch Umweltminister NRW und Landtag erfolgt, ist derzeit nicht absehbar.

Ohne die Rechtsverordnung ist die Neuregelung im Landeswassergesetz NRW nicht vollzugsfähig!

In § 53 Abs. 1e Satz 2 LWG NRW n.F. ist ferner geregelt, dass die auf der Grundlage des bisherigen Landeswassergesetzes erlassenen Satzungen zur Regelung von Fristen fortbestehen können, aber nicht müssen.

Mit der vorbezeichneten, vom Rat der Stadt Erkelenz auf Grundlage der alten Rechtssituation im September 2010 beschlossenen Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtigkeitsprüfung werden die Eigentümer von Häusern, die in den Wasserschutzgebieten der Stadt Erkelenz liegen und vor dem 01.01.1965 errichtet wurden verpflichtet, die Dichtigkeitsprüfungen bis zum 31.12.2014 durchzuführen.

Auf Grund der vorbezeichnet begründeten, fehlenden Vollzugsfähigkeit der Neuregelungen des LWG NRW und der somit weiterhin bestehenden Rechtsunsicherheiten ist für die FDP eine Fristsetzung, erst recht eine verkürzte Fristsetzung, den Bürgern der Stadt nicht zumutbar.

Wir beantragen daher, dass der Rat der Stadt Erkelenz in seiner nächsten Sitzung wie folgt entscheiden möge:

- 1.) Die Satzung der Stadt Erkelenz zur Abänderung der Fristen bei der Dichtigkeitsprüfung von privaten Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten gemäß § 61 a Abs. 5 LWG NRW vom 21. September 2010 wird ersatzlos aufgehoben.
- 2.) § 19 der Entwässerungssatzung der Stadt Erkelenz vom 19.03.2004 – in der Fassung der 9. Änderung vom 19.12.2012 – wird redaktionell angepasst.

Mit freundlichen liberalen Grüßen



Werner Krahe

- Entwurf-

Aufhebungssatzung

zur Satzung der Stadt Erkelenz zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten gemäß §61 a Abs. 5 LWG NRW vom 21. September 2010

Aufgrund von §§7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S.666), in der aktuell gültigen Fassung (GV. NR.2009, S. 950), der §§60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S.2585ff.) und des § 53 Abs. 1e Satz 2 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes vom 05.03.2013 (veröffentlicht am 15. März 2013) hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 17.07. 2013 folgende Aufhebungssatzung zur Satzung der Stadt Erkelenz zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten gemäß §61 a Abs. 5 LWG NRW vom 21. September 2010

beschlossen:

„Artikel 1

Die Satzung der Stadt Erkelenz zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten gemäß §61 a Abs. 5 LWG NRW vom 21. September 2010 wird ersatzlos aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten:

Vorstehende Aufhebungssatzung tritt rückwirkend zum 06.03.2013 in Kraft.“

Peter Jansen
Bürgermeister



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 66/300/2013 Status: öffentlich AZ: Datum: 01.07.2013 Verfasser: Amt 66 Werner Spartz
Federführend: Tiefbauamt/ Städt. Abwasserbetrieb	
Beschluss zur Optimierung der Klärgasverwertung auf der zentralen Kläranlage Erkelenz	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
11.07.2013	Bau- und Betriebsausschuss

Tatbestand:

Im Februar 2011 wurde auf der ARA eine Microturbine zur Verstromung des Faulgases in Betrieb genommen. Die Maschine lief anfangs zur vollsten Zufriedenheit und ohne technische Probleme. Seit Mai 2012 stellten sich Wirkungsgradverluste ein, die zur Abschaltung führten. Eine Reparatur bzw. Ersatzteillieferung waren weder durch den Hersteller, noch durch den Lieferanten möglich (Verkauf des Unternehmens usw.). Mehrere Kommunen in Deutschland stehen hinsichtlich der gelieferten Turbotec – Turbinen mittlerweile vor dem gleichen Problem. Aufgrund ausgelaufener Gewährleistung können keine Ansprüche an den Hersteller bzw. Lieferanten gestellt werden.

Im Ergebnis war die Anlage aus wirtschaftlichen und technischen Gesichtspunkten stillzulegen.

Während Ihrer Betriebszeit von ca. 11.000 Bh wurden 455.000 kWh Strom im Gegenwert von 72.000,00 € erzeugt. Die Nettoherstellungskosten der Anlage betragen 197.000,00€.

Der (fiktive Erzeugungs-) Verlust aufgrund der bisherigen Standzeit beträgt 67.000,00€.

Aufgrund der hohen Erzeugungsverluste wird vorgeschlagen, ein alternatives Konzept zur Nutzung des Klärgases umzusetzen.

Dabei sollte auch das seit 2012 geltende Förderprogramm zur Anschaffung von hocheffizienten BHKW-Anlagen in Anspruch genommen werden.

Aufgrund der geänderten energetischen Ausrichtung (beabsichtigte Dämmung Faultürme), der geänderten Rechtslage für Einspeisung/ Förderung und der Erfahrungen mit dem Einsatz der Microturbinentechnik soll nunmehr der Alternative mit großtechnischer allgemeiner Verbreitung der Vorzug gegeben werden.

Vorgeschlagen wird die Installation eines Block-Heizkraftwerkes mit Großserien-Gasmotor. Dem gegenüber der Turbine komplexere Aufbau und den damit verbundenen höheren Wartungskosten steht ein deutlich verbesserter elektrischer Wirkungsgrad gegenüber.

Der geringere thermische Wirkungsgrad hat zumindest mittelfristig eine Erhöhung des Bedarfs an fossilen Heizstoffen zur Folge.

Die Umsetzung bedingt vorab die Durchführung einer Gasanalyse sowie einer Energiefeinanalyse als Grundlage des Förderantrages.

Soweit auf eine Gaswäsche verzichtet werden kann, stehen den Nettoprojektkosten von ca. 260.000€ und Jahreskosten von 67.000€ (Wartung, Rücklagen, Abschreibung usw.) Rohnutzungskosten (Stromkosteneinkaufersparnis) von ca. 130.000€ gegenüber.

In der Prognose ergibt sich durch die Investition ein Kostenvorteil von 54.000€/a (nach 5 Jahren wg. Wegfall der KWK-Zulage noch 26.000€/a).

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):

„Der Abwasserbetrieb Erkelenz wird beauftragt, die Klärgasverstromung auf der ARA Erkelenz zu optimieren. Neben vorbereitenden Untersuchungen ist die Bereitstellung eines Blockheizkraftwerkes vorzubereiten.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die benötigten Mittel im Umfang von 310.000€ Brutto stehen unter Auftragskonto A11020902 zur Verfügung.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 66/301/2013 Status: öffentlich AZ: Datum: 01.07.2013 Verfasser: Amt 66 Werner Spartz
Federführend: Tiefbauamt/ Städt. Abwasserbetrieb	
St.-Rochus-Weg, Erkelenz: Straßenbau, Kanalbau, Erneuerung der öffentlichen Beleuchtung hier: Baubeschluss	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
11.07.2013	Bau- und Betriebsausschuss

Tatbestand:

Der St.-Rochus-Weg in Erkelenz befindet sich in einem schlechten baulichen Zustand. Die Fahrbahn weist Risse auf, im Bereich des Gehweges sind Platten und Borde beschädigt.

In Fortführung der Sanierung des Marienviertels soll die Straße grundhaft ausgebaut werden. Ebenfalls zu erneuern ist die schadhafte Kanalisation. Die Kanalbaumaßnahme ist im Abwasserbeseitigungskonzept Erkelenz aufgeführt. Zusammen mit Straße und Kanal ist auch die über 30 Jahre alte öffentliche Beleuchtung zu ersetzen.

Angesichts der Gesamtsituation bietet es sich an, die Straßen und Kanalbaumaßnahme in den betroffenen Bereichen zu kombinieren.

Der Ausbau der Straße erfolgt im Trennprinzip. Im Tempo 30 Bereich werden beidseitig mindestens 1,5m breite Gehwege in Pflasterbauweise und ein asphaltierter Fahrbahnquerschnitt von 5,25m angelegt.

Die Überbreiten der aktuell asphaltierten Nebenanlage im Bereich der Ladenzeile werden analog der gegenüberliegenden Bereiche auf 1,5m angelegt. Für die nicht benötigten Flächen liegt ein Kaufinteresse der anliegenden Grundstückseigentümer vor. An Nutzung und Parksituation sind keine Änderungen zu erwarten.

Die Beleuchtung im Bauabschnitt wird auf Grundlage eines Angebotes des Konzessionsträgers ebenfalls erneuert. Es werden grundsätzlich Angebote zu konventioneller LED – Beleuchtung abgefragt. Die wirtschaftlichste Variante kommt zur Ausführung.

Gemäß dem vom Rat der Stadt Erkelenz am 27.02.2013 beschlossenen 10-Schritte-Modell Erkelenz ist den Anliegern im Vorfeld Gelegenheit gegeben worden, sich zu den Planungen zu äußern und eigene Vorschläge einzubringen.

Hierbei wurde lediglich von einem Anlieger nach Planungsinhalt und vorgesehenem Ausbau nachgefragt. Anregungen oder Kritik wurden nicht vorgebracht.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):

„Der St.-Rochus-Weg in Erkelenz ist gemäß den Plänen mit den Nummern 647.2.401 (Lageplan) 647.2.402 (Querschnitt) zu erneuern.

Die Kanalisation im St.-Rochus-Weg in Erkelenz ist gemäß dem Plan mit der Nummer 647.1.401 zu erneuern. Im gesamten Planbereich ist auch die Straßenbeleuchtung zu erneuern.

Die beschlossenen Planungen sind den Anliegern in einer Informationsveranstaltung noch einmal vorzustellen und zu erläutern.“

Finanzielle Auswirkungen:

Für den Straßenausbau sind unter Auftragskonto E12010040 **120.000€** im aktuellen Haushalt eingestellt.

Für den Kanalbau sind unter Auftragskonto A11020088 **5.000€** im aktuellen Haushalt eingestellt.

Für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung sind im aktuellen Haushalt unter Auftragskonto E12020024 **12.000€** eingestellt.

Die Straßenbaumaßnahmen sind ebenso wie die Erneuerung und Ergänzung der Beleuchtung gem. KAG NRW beitragsfähig.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 66/302/2013 Status: öffentlich AZ: Datum: 01.07.2013 Verfasser: Amt 66 Werner Spartz
Federführend: Tiefbauamt/ Städt. Abwasserbetrieb	
Zum Eichhof, Katzem: Straßenbau, Kanalbau, Erneuerung der öffentlichen Beleuchtung hier: Baubeschluss	
Beratungsfolge: Datum Gremium 11.07.2013 Bau- und Betriebsausschuss	

Tatbestand:

Im Bereich Zum Eichhof in Katzem befinden sich die Fahrbahn und die einseitig ausgebaute Nebenanlage in einem schlechten Zustand.

Der teilbefestigte Seitenstreifen im östlichen Bereich ist durch Anlieger mit unterschiedlichen Materialien befestigt.

Der Kanal im Planungsbereich ist schadhaft und ebenfalls erneuerungsbedürftig. Die Maßnahme ist im Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Erkelenz aufgeführt.

Angesichts der Gesamtsituation bietet es sich an, die Straßen und Kanalbaumaßnahme in den betroffenen Bereichen zu kombinieren.

Der Ausbau der Straße erfolgt innerhalb der gegebenen öffentlichen Verkehrsflächen in Anlehnung an den Ist – Zustand. Im westlichen Randbereich wird ein Gehweg weitgehend mit einer Mindestbreite von 1,50m mit 5cm Rundbord ausgeführt.

Auf der östlichen Seite wird auf die Anlage einer Nebenanlage verzichtet. Hier fehlen bei einer gewählten Fahrbahnbreite von 4,50m öffentliche Flächen zur Realisierung.

Der teilweise von den Anliegern gestaltete Randstreifen, der aus öffentlichen und privaten Flächen besteht, soll in der jetzigen Form bestehen bleiben. Der Ausbau privater Flächen ist nicht möglich.

Weiterhin soll mit dem Straßenausbau die über 30 Jahre alte öffentliche Beleuchtung

auf Grundlage eines Angebotes des Konzessionsträgers erneuert werden. Es werden grundsätzlich Angebote zu konventioneller LED – Beleuchtung abgefragt. Die wirtschaftlichste Variante kommt zur Ausführung.

Gemäß den vom Rat der Stadt Erkelenz am 27.02.2013 beschlossenen 10-Schritte-Modell Erkelenz ist den Anliegern im Vorfeld Gelegenheit gegeben worden, sich zu den Planungen zu äußern und eigene Vorschläge einzubringen.

Von den insgesamt 20 betroffenen Grundstückseigentümern haben sich 9 Eigentümer mit einer Unterschriftenliste und konkreten Vorschlägen während der Offenlage der Ausbaupläne eingebracht. Drei weitere haben sich allgemein informiert. Weitere Anregungen oder Kritik wurden darüber hinaus nicht vorgebracht.

Das Ergebnis der Beteiligung und Abwägung der Vorschläge durch die Verwaltung sind als Anlage beigefügt.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):

„Die Straße „Zum Eichhof“ in Katzem ist gemäß den Plänen mit den Nummern 648.2.401 (Lageplan) und 648.2.402 (Querschnitt) zu erneuern.

Die Kanalisation in der Straße „Zum Eichhof“ in Katzem ist gemäß dem Plan mit der Nummer 648.1.401 zu erneuern. Im gesamten Planbereich ist auch die Straßenbeleuchtung zu erneuern.

Die beschlossenen Planungen sind den Anliegern in einer Informationsveranstaltung noch einmal vorzustellen und zu erläutern.

Den Anliegern ist im Vorfeld Gelegenheit gegeben worden, sich zu den Planungen zu äußern und eigene Vorschläge einzubringen („10 Schritte für Erkelenz“). Ergebnis der Beteiligung und Abwägung durch die Verwaltung sind als Anlage angefügt.“

Finanzielle Auswirkungen:

Für den Straßenausbau sind unter Auftragssachkonto E12015005 **100.000€** im aktuellen Haushalt eingestellt.

Für den Kanalbau sind unter Auftragssachkonto A11020508 **90.000€** im aktuellen Haushalt eingestellt.

Für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung sind im aktuellen Haushalt unter Auftragssachkonto E12025004 **11.000€** eingestellt.

Die Straßenbaumaßnahmen sind ebenso wie die Erneuerung und Ergänzung der Beleuchtung gem. KAG beitragsfähig.

Anlage:

Abwägung Anliegerbeteiligung

Anlage Straßenausbau „Zum Eichhof“

Anliegerschreiben mit Unterschriftenliste von 9 Grundstückseigentümern

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Erkelenz hat seit über 35 Jahren den Ausbau der linken Straßenseite (ungerade Haus Nr.) der Straße „Zum Eichhof“ hinausgezögert und sich dabei auf die Befestigung des Randstreifens durch die Grundstückseigentümer verlassen.

Von den Eigentümern der linken Straßenseite wurde jeweils durchschnittlich ca. 20m² des öffentlichen oder privaten Grundes mit Verbundpflaster befestigt, um verkehrstechnisch für Auto und Fußgänger menschenfreundliche Zustände zum Parken, Platzbedarf (zu geringe Straßenbreite) und gegen die Verschmutzung zu schaffen.

Die Fahrbahnbreite hätte ohne den gegenüberliegenden Gehweg und ohne die selbst veranlasste Befestigung nur 4,50m betragen. So jedoch konnte die auch bis heute in vollem Umfang genutzte Verkehrsfläche um durchschnittlich 1,00m verbreitert werden. Ohne diese Verbreiterung wäre der Verkehr wegen der o.g. Gründe schon vor Jahren zum Erliegen gekommen.

Die Kosten für diese Eigeninitiative haben die Eigentümer selbst getragen.

Die Nutzung der Straße durch den stark zunehmenden Verkehr in den letzten Jahrzehnten (sowohl mengenmäßig als auch die zunehmende Nutzung mit landwirtschaftlichen Großfahrzeugen) hätte den Wegeunterhaltungspflichtigen, ohne die ausgeprägte Eigeninitiative der Grundstückseigentümer, schon erheblich früher zum Handeln gezwungen.

Nach unseren Informationen plant die Stadt keine Verbreiterung der Straßenflächen die über die bisherigen Grenzen hinausgehen, d.h. keine Übernahme der bisherigen Verkehrsflächen (Seitenstreifen) in den öffentl. Verkehrsraum, sondern trägt sich stattdessen mit dem Gedanken, den bestehenden Gehweg um weitere 30cm zu verbreitern.

Eine Verbreiterung des Gehweges ist jedoch aus unserer Sicht wenig sinnvoll, da der Gehweg auch heute schon sehr selten benutzt wird, weil es hier mit einem ausgesprochenen Ortsrandgebiet zu tun haben.

Die bisher nutzbare Verkehrsfläche (heutiger Zustand incl. der privaten Pflasterungen) würde sich nach ihren Planungen um den Betrag der Gehwegverbreiterung verringern.

Dies wiederum ist für uns als Anlieger, aber auch für alle anderen Verkehrsteilnehmer, so nicht akzeptabel und verschlechtert die Verkehrssituation erheblich!

Unsere Vorschläge zum geplanten Straßenbau:

1. den Gehweg befahrbar machen, damit er wenigstens oder aber auch von parkenden Fahrzeugen genutzt wird und so zur Entlastung und Verbreiterung der Straßenfläche beiträgt

2. den Gehweg ganz beseitigen und damit eine durchgehende Fahrbahn schaffen
3. Ankauf der befestigten Privatflächen durch die Stadt Erkelenz und damit Anerkennung und Ausweisung dieser schon heute genutzten Verkehrsflächen als öffentliche Verkehrsfläche. Diese Maßnahme sollte in jedem Fall kostenlos für die entsprechenden Grundstückseigentümer sein, d.h. dadurch dürfen auch keine zusätzlichen Umlage- oder andere Kosten entstehen.

Abwägungsvorschlag der Stadtverwaltung:

Die schriftlich eingereichte Vorschlagsliste ist durch einen einzelnen Anlieger (Absender) verfasst und von 9 von insgesamt 20 betroffenen Grundstückseigentümern unterschrieben. Grundsätzlich ist auszuführen, dass die Straße „Zum Eichhof“ als eine Wohnstraße klassifiziert ist. Für solche Straßenkategorie gilt nach der RASSt 06 ein maßgebender Begegnungsfall Pkw/Pkw mit einer Mindestfahrbahnbreite von 4,10m. Angesichts der Ortsrandlage sowie des eher gering einzuschätzenden Fußgängeraufkommens werden die Gehwegbreiten mit 1,50 m für die dörflichen Straßen für ausreichend angesehen.

zu 1:

Gemäß §12 StVO ist das Parken auf dem Gehweg rechtswidrig. Der Parkdruck in der Straße ist als gering einzuschätzen. Jedes Grundstück weist mindestens eine Garage mit Stellplatz auf. Des Weiteren kann der privat befestigte Streifen weiterhin zum Parken genutzt werden, solange die Restfahrbahnbreite von 3,05 m übrig bleibt, was in dem gesamten Randbereich außer vor zwei Parzellen möglich ist.

Die Randbefestigung der Nebenanlagen kann allerdings mit unterschiedlichen Bordsteinhöhen gestaltet werden. Der Vorschlag der Stadtverwaltung ist die Ausführung einer mittelhohen Bordsteinanlage mit 5 cm Anschlaghöhe sowie abgesenkten Zufahrtsbereichen mit 2 cm Höhe. Somit wird die Trennung zwischen dem motorisierten und nicht motorisierten Verkehr gewährleistet und gleichzeitig dem Wunsch der Anlieger entsprochen, im Einzelfall bei Begegnungsverkehr z. B. mit großen landwirtschaftlichen Geräten eine Überfahung des Bordsteinbereiches zu ermöglichen.

Dem Vorschlag wird teilweise entsprochen.

zu 2:

Die Straße „Zum Eichhof“ weist laut RASSt 06 alle typischen Merkmale einer Wohnstraße auf. Eine davon ist die Verkehrsregelung durch das Anordnen der Tempo-30-Zonen.

Eine Empfehlung von der ADAC Verkehrstechnik fordert für die Tempo-30-Zonen einen Separationsprinzip, was den Verkehrsraum in Fahrbahn und Gehweg unterteilt, um den Fußgängern mehr Sicherheit zu geben. Bei dem Verzicht auf den Gehweg, müsste man die gegebene Verkehrsregelung aufheben und stattdessen einen verkehrsberuhigten Bereich ausweisen, was ebenfalls Auswirkung auf die Vorfahrtsregelung in den Kreuzungsbereichen hat und die vorgeschriebene Rechts-vor-Links-Regelung, die im gesamten Zonenbereich gilt, ungültig macht und somit zur Konflikten führen kann. Des Weiteren empfiehlt die Richtlinie

die Anordnung des verkehrsberuhigten Bereichs nur für Straßen mit der Länge ca. 100m. Die Straße „Zum Eichhof“ hat eine Länge von 180 m und ist demnach zu lang. Dem Vorschlag wird nicht gefolgt.

zu 3:

Gemäß Vorgabe durch das Kommunalabgabengesetz NRW sind sowohl Grunderwerbskosten als auch Ausbaurkosten dieser Flächen zwingend auf die Anlieger umzulegen. Ein Spielraum seitens der Stadt Erkelenz besteht hier nicht.

Da für die vorgeschlagene Lösung auch ausreichend öffentlicher Verkehrsraum zur Verfügung steht wird auf zusätzlichen Grunderwerb verzichtet. Darüber hinaus ist ein Ankauf auf ganzer Länge aufgrund der sich darstellenden Nutzung offensichtlich auch nicht umsetzbar.

Dem Vorschlag wird nicht gefolgt.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/264/2013 Status: öffentlich AZ: Datum: 07.06.2013 Verfasser: Amt 20 Darina Esser
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften Kämmerei	
Feststellung des Jahresabschlusses des Städt. Abwasserbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2012 sowie Kenntnisnahme des Lageberichtes	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
11.07.2013	Bau- und Betriebsausschuss
17.07.2013	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Die Stadt hat die kostenrechnende Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ zum 1.1.1990 aus dem Haushalt ausgesondert und in einen Quasi-Eigenbetrieb gemäß § 107 Abs. 2 GO NW umgegründet. Zuständig für die Abwasserbeseitigung ist seit diesem Zeitpunkt der Städt. Abwasserbetrieb Erkelenz. Gemäß § 21 EigVO ist für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ein Jahresabschluss aufzustellen.

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2012 mit Bilanz- und Gewinn- und Verlustrechnung wurde zwischenzeitlich aufgestellt und von der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Schleicher & Dr. jur. Robertz, Aachen, geprüft. Die Prüfer kommen hierbei zu dem Ergebnis, dass die Buchführung und der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Infolge dessen wurde vom Wirtschaftsprüfer ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Nunmehr ist die ordnungsgemäße Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Kenntnisnahme des Lageberichtes durch den Rat notwendig. Die Ausschussmitglieder haben eine Ausfertigung des Jahresabschlusses mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie Lagebericht erhalten.

Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung weisen einen Jahresüberschuss in Höhe von **2.444.472,27** Euro aus. Gegenüber dem geplanten Jahresüberschuss von 2.047.907,00 € entspricht dies einer Verbesserung um **396.565,27 €**. Diese Verbesserung lässt sich wie folgt analysieren:

Der geplante Aufwand von 8.412.146,00 € wurde im Jahresergebnis mit 8.056.108,91 € festgestellt, was einer Verbesserung um **356.037,09 €** entspricht. Die

eingepflanzten Erträge von 10.460.053,00 € wurden im Jahresabschluss mit 10.500.581,18 € festgestellt. Dies entspricht einer Verbesserung von **40.528,18 €**. Weitere Details zum Geschäftsverlauf können dem beiliegenden Lagebericht entnommen werden. Soweit darüber hinaus noch Informationen gewünscht werden, können diese von der Betriebsleitung gerne in der Sitzung gegeben werden

Der Jahresüberschuss von 2.444.472,27 € soll an die Stadt ausgezahlt werden.

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresabschluss festzustellen, den Lagebericht zur Kenntnis zu nehmen und die Entlastung der Betriebsleitung zu beschließen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

- „1. Der Jahresabschluss des Städt. Abwasserbetriebes Erkelenz per 31. Dezember 2012, abschließend in Aktiva und Passiva mit 85.491.868,72 Euro, wird hiermit festgestellt.
2. Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012, abschließend mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 2.444.472,27 Euro, wird festgestellt. Der Jahresüberschuss ist an die Stadt Erkelenz auszuführen.
3. Der Lagebericht wird zur Kenntnis genommen.
4. Der Betriebsleitung wird aufgrund der Prüfungsbescheinigung der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Schleicher & Dr. jur. Robertz, Aachen, vom 26. April 2013 hiermit vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Lagebericht ist dem Original dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage:

Städt. Abwasserbetrieb – Jahresabschluss 2012 einschl. Lagebericht

Städtischer Abwasserbetrieb Erkelenz

Bilanz zum 31. Dezember 2012

AKTIVSEITE

	EUR	EUR	Vorjahr EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Sachanlagen			
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	193.736,78		193.736,78
2. Abwasserreinigungsanlagen	8.974.536,00		9.609.169,50
3. Kanalanlagen	70.930.360,50		71.407.758,00
4. Hausanschlüsse	4.280.564,00		4.348.049,00
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	61.560,00		48.508,00
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	522.244,18		565.013,09
		84.963.001,46	86.172.234,37
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		12.740,76	13.742,83
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	373.738,26		336.517,54
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 80.341,09 (i.V. EUR 80.341,09)			
2. Forderungen gegen die Stadt Erkelenz	73.515,48		0,00
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (i.V. EUR 0,00)			
3. Sonstige Vermögensgegenstände	68.872,76		92.763,18
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 52.855,45 (i.V. EUR 68.872,76)			
		516.126,50	429.280,72
		528.867,26	443.023,55
		85.491.868,72	86.615.257,92

PASSIVSEITE

	EUR	EUR	Vorjahr EUR
A. EIGENKAPITAL			
I. Stammkapital		5.200.000,00	5.200.000,00
II. Rücklagen			
1. Allgemeine Rücklage	5.018.565,84		5.018.565,84
2. Zweckgebundene Rücklagen	26.980.560,60		26.980.560,60
		31.999.126,44	31.999.126,44
III. Gewinnvortrag		9.546,91	9.546,91
IV. Jahresgewinn		2.444.472,27	2.298.751,31
		39.653.145,62	39.507.424,66
B. EMPFANGENE ERTRAGSZUSCHÜSSE		8.650.660,50	9.067.649,50
C. RÜCKSTELLUNGEN			
1. Sonstige Rückstellungen		2.470.871,17	986.137,26
D. VERBINDLICHKEITEN			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	34.078.598,51		33.275.423,95
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 2.282.371,05 (i.V. EUR 2.249.391,55)			
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	638.592,92		200.017,22
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 638.592,92 (i.V. EUR 200.017,22)			
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Erkelenz	0,00		3.578.605,33
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 0,00 (i.V. EUR 3.578.605,33)			
		34.717.191,43	37.054.046,50
		85.491.868,72	86.615.257,92

Städtischer Abwasserbetrieb Erkelenz

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012

	EUR	EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		8.600.070,59	9.915.766,24
3. Andere aktivierte Eigenleistungen		256.548,03	258.013,13
4. Sonstige betriebliche Erträge		1.640.441,72	294.573,79
5. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	-548.269,68		-548.016,87
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-1.280.859,57		-1.257.020,72
		-1.829.129,25	-1.805.037,59
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-835.035,25		-785.060,37
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-219.574,43		-203.847,11
- davon für Altersversorgung: EUR 93.388,82 (i.V. EUR 85.557,15)			
		-1.054.609,68	-988.907,48
7. Abschreibungen			
a) auf Sachanlagen		-3.219.975,29	-3.248.810,67
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-446.274,19	-530.503,11
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		3.520,84	12.287,04
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-1.505.847,81	-1.607.985,57
14. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		2.444.744,96	2.299.395,78
19. Sonstige Steuern		-272,69	-644,47
20. Jahresgewinn		2.444.472,27	2.298.751,31

L A G E B E R I C H T

A. Allgemeines

Gemäß § 25 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15) zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. August 2012 (GV. NRW. S. 296) ist vom Städtischen Abwasserbetrieb im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss 2012 ein Lagebericht entsprechend den Vorschriften des § 289 des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Außerdem ist gemäß § 25 Abs. 2 EigVO im Lagebericht auch auf Sachverhalte einzugehen, die Gegenstand der Berichterstattung gemäß § 106 Absatz 1 Satz 6 GO NRW im Rahmen der Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz sein können. Insgesamt sollte der Lagebericht nach Auffassung der Betriebsleitung ein Spiegelbild der Geschäfts- und Finanzverhältnisse des Städtischen Abwasserbetriebes im abgeschlossenen Wirtschaftsjahr 2012 und im laufenden Wirtschaftsjahr 2013 bis zum Berichtsstichtag sein.

Der Eigenbetrieb „Städtischer Abwasserbetrieb Erkelenz“ wurde zum 1. Januar 1990 durch Aussonderung aus dem allgemeinen Haushalt gebildet. Er wird entsprechend den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NW geführt.

Zweck des Eigenbetriebes ist gemäß § 1 Abs. 2 der Betriebssatzung der Stadt Erkelenz für den Städtischen Abwasserbetrieb die Abwasserbeseitigung gemäß § 53 LWG NW.

B. Darstellung des Geschäftsverlaufs und des Geschäftsergebnisses

Das Jahresergebnis 2012 weist einen Jahresgewinn von EUR 2.444.472,27 (im Vorjahr EUR 2.298.751,31) aus. Gegenüber dem Vorjahr erhöhte sich der Jahresgewinn um 6,3 %. Auf den Punkt C.III. des Lageberichtes wird diesbezüglich verwiesen.

Im Berichtsjahr 2012 wurden insgesamt EUR 2.439.424,67 einschließlich der geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau in Abwasserreinigungs- und Kanalanlagen investiert. Auf den Punkt C.I. des Lageberichtes wird diesbezüglich verwiesen. Zur Finanzierung dieser Investitionen wurden eigene Mittel (aus erwirtschafteten Abschreibungen) und fremde Mittel (Kapitalzuschüsse der öffentlichen Hand, einmalige Beiträge von Grundstückseigentümern sowie Kredite) eingesetzt. Auf den Punkt C.II. des Lageberichtes wird diesbezüglich verwiesen.

C. Darstellung der Lage der Gesellschaft

I. Analyse der Vermögenslage

Die Bilanzsumme ist gegenüber dem vorhergehenden Bilanzstichtag gesunken und zwar um TEUR 1.123 (1,3 %) auf TEUR 85.492.

Ursächlich hierfür ist insbesondere die Verringerung des Anlagevermögens gegenüber dem Vorjahr. Die Investitionstätigkeit hat gegenüber dem vorangegangenen Geschäftsjahr eine Erhöhung erfahren. Den Investitionen i.H.v. TEUR 2.439 standen Buchwertabgänge durch den Verkauf von Abwasserreinigungs- und Kanalanlagen an den Niersverband i.H.v. TEUR 428 sowie Abschreibungen i.H.v. TEUR 3.220 entgegen.

Die Investitionen setzten sich im Wesentlichen wie folgt zusammen: Kanalanlagen TEUR 1.252, Abwasserreinigungsanlagen TEUR 59, Hausanschlüsse TEUR 90, Betriebs- und Geschäftsausstattung TEUR 30, Kanalanlagen im Bau TEUR 1.008.

Die Kennzahl „Anlagenintensität“ (Anteil des Anlagevermögens an der Bilanzsumme) liegt bei 99,4 %. Hierdurch wird zum einen die große Bedeutung des Anlagevermögens (im Wesentlichen Kanalanlagen und die Abwasserreinigungsanlagen) verdeutlicht, zum anderen zeigt sich aber auch, dass das eingesetzte Vermögen fast vollständig langfristig gebunden ist.

II. Analyse der Finanzlage

Die Entwicklung der Passiva des Abwasserbetriebs verdeutlicht vor allem, dass die Verringerung der Bilanzsumme im Wesentlichen durch eine Verringerung der Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Erkelenz von TEUR 3.579 auf nunmehr TEUR -74 verursacht ist. Gleichmaßen verringerten sich die empfangenen Ertragszuschüsse um TEUR 417 auf TEUR 8.650. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (TEUR 34.079; i.V. TEUR 33.275) erhöhten sich leicht. Die Sonstigen Rückstellungen haben sich deutlich um TEUR 1.485 auf TEUR 2.471 erhöht.

Der Anteil des im Jahresabschluss ausgewiesenen Eigenkapitals (bestehend aus Stammkapital, Allgemeine Rücklage, Zweckgebundene Rücklage sowie Gewinnvortrag) i.H.v. insgesamt TEUR 37.209 an der Bilanzsumme von TEUR 85.492 beträgt rd. 44 % (im Vorjahr rd. 43 %). Unter Berücksichtigung der Empfangenen Ertragszuschüsse wird im Berichtsjahr ein betriebswirtschaftliches Eigenkapital von TEUR 45.859 ausgewiesen, so dass die Eigenkapitalquote bei rd. 54 % (im Vorjahr 54 %) liegt. Damit ist die Eigenkapitalausstattung als angemessen einzustufen. Finanzierungsprobleme aufgrund einer zu niedrigen Eigenkapitalausstattung sind nicht erkennbar.

Bei der Analyse der Kapitalflussrechnung ergibt sich Folgendes:

Aus der laufenden Geschäftstätigkeit konnte ein Cash-Flow i.H.v. TEUR 5.587 (im Vorjahr TEUR 5.356) erwirtschaftet werden. Der Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit beträgt im Geschäftsjahr TEUR -628 (im Vorjahr TEUR -1.709). Der Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit beträgt TEUR -1.307 (gegenüber TEUR -3.195 im Vorjahr), wobei bei letzterem insbesondere die Neuaufnahme sowie die planmäßigen Tilgungen der Bankdarlehen und die Auszahlungen in den Hoheitsbereich der Stadt zu nennen sind. Am Ende der Periode ist ein positiver Finanzmittelfonds von TEUR 74 (im Vorjahr TEUR -3.578) auszuweisen, d.h. es ergibt anders als im Vorjahr eine Forderung gegen die Stadt Erkelenz.

III. Analyse der Ertragslage

Im Geschäftsjahr 2012 konnte ein Jahresgewinn in Höhe von TEUR 2.444 erwirtschaftet werden. Folglich beträgt die Eigenkapitalrentabilität (Jahresgewinn bezogen auf das bilanzielle Eigenkapital unter Berücksichtigung der Empfangenen Ertragszuschüsse) ca. 5,33 %.

Die Erlöse aus Abwassergebühren sind bei leicht gesunkenen Niederschlagswassergebührensätzen und gleichbleibenden Schmutzwassergebührensätzen gegenüber dem Vorjahr gesunken und lagen im Berichtsjahr bei TEUR 9.433. Die Umsatzerlöse haben insgesamt eine Verringerung um 13,3 % auf TEUR 8.600 erfahren. Dies liegt in der Gebührennachkalkulation begründet.

Die Sonstigen betrieblichen Erträge sind im Geschäftsjahr um TEUR 1.345 auf TEUR 1.640 gestiegen. Im Wesentlichen resultiert die Erhöhung aus den Buchgewinnen der Verkäufe von Abwassereinrichtungen.

Das Betriebsergebnis ist von TEUR 3.895 im Vorjahr auf TEUR 3.947 gestiegen. Im Hinblick auf die Kostenkomponenten lässt sich Folgendes sagen:

Die Entwicklung der Abschreibungen im Vergleich mit dem Vorjahr stellt sich folgendermaßen dar:

	2012 EUR	2011 EUR	2010 EUR
Abschreibungen auf Sachanlagen	3.219.975,29	3.248.810,67	3.241.370,54

Der Städtische Abwasserbetrieb beschäftigt kein eigenes Personal. Die Stadt Erkelenz stellt das benötigte Personal zur Verfügung. Die Personalkosten berechnet die Stadt dem Abwasserbetrieb.

Das Finanzergebnis konnte um 5,8 % abermals verbessert werden. Ursächlich hierfür ist vor allem die Tilgung der Kredite und der damit verbundene geringere Zinsaufwand.

D. Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung

Das vergangene Jahr sowie die Entwicklung des Städtischen Abwasserbetriebes in den kommenden Jahren wird wie folgt beurteilt:

Üblicherweise wird erst am Ende der Darstellung der Entwicklung des Unternehmens eine zusammenfassende Feststellung getroffen. In diesem Jahr „schreit“ jedoch das Resümee des Vorjahres danach, eine solche voran zu stellen:

Wurde bereits bei der Betrachtung der Chancen und Risiken im vergangenen Jahr abschließend festgestellt, dass „kein Wölkchen am Himmel erkennbar ist“, welches die gute Lage des Städtischen Abwasserbetriebes trüben könne, so kann diese Feststellung auch zum Abschluss des Jahres 2012 uneingeschränkt übernommen werden!

Maßgeblich für diese Einschätzung ist zuerst einmal die Betrachtung der vergangenen Rechnungsperiode, also des Jahres 2012. So konnte bereits am 19.12.2011 dem Rat im Rahmen der Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan 2012 vorgeschlagen werden, die Niederschlagswassergebühr von 1,07 €/m² befestigter Fläche auf 0,98 €/m² befestigter Fläche zu reduzieren und die Schmutzwassergebühr auf 1,91 €/m³ Frischwasserbezug zu belassen. Diesen Vorschlägen folgte der Rat. Im Mai 2012 wurde der Jahresabschluss mit einem Ergebnis von 2.298.751,31 € festgestellt, was gegenüber dem geplanten Jahresüberschuss eine Verbesserung von 250.844,31 € ausmachte. Im nunmehr vorliegenden Jahresabschluss konnte ein Überschuss von 2.444.472,27 € erzielt werden. Dies bedeutete gegenüber dem ursprünglich geplanten Jahresüberschuss von 2.047.907 € eine Verbesserung von 396.565,27 €. Aber auch die Betrachtung der Entwicklung der Aufwendungen in den letzten 5 Jahren lässt die Konstanz und Nachhaltigkeit der vorgenommenen Maßnahmen und Investitionen erkennen. So betragen die gebührenfähigen Aufwendungen in 2012 gerundet 9.421.000 €, was gegenüber den Aufwendungen in 2007 lediglich eine Erhöhung von 4,85 % bedeutet. Sieht man sich demgegenüber die Preissteigerungsrate im gleichen Zeitraum von 8,66 % an, so lässt sich aus diesem Vergleich der Wert dieser Zahlen erst richtig einordnen. Wie bereits erwähnt, weiterhin ist kein Wölkchen am Himmel erkennbar.

Aber auch ein Blick in die mittelfristige Zukunft lässt erkennen, dass im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum bis 2016 zumindest die vorgesehenen Investitionen den prognostizierten Wertverzehr kompensieren. Gleichzeitig ist auch erkennbar, dass die Gebührenentwicklung zumindest mittelfristig keine Gebührenerhöhungen erkennen lassen. Auch hier sei nochmals ins Gedächtnis gerufen, dass die Belastung der Bürger durch Schmutz- und Niederschlagswassergebühren im landesweiten Durchschnitt als äußerst gering bezeichnet werden kann (Erkelenz steht hier unter den „Top 50 Kommunen“ von insgesamt 396 Kommunen, die die geringsten Abwassergebühren haben!).

Entsprechend sollte 2012 zurückblickend in positiver Erinnerung bleiben und für die mittelfristige Zukunft wird bei gleichen Rahmenbedingungen weiterhin ein positiver Trend erwartet.

E. Sonstige Angaben

Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Die getroffenen Feststellungen sind in der Anlage 10 des Prüfungsberichtes dargestellt. Über die Feststellungen hinaus haben sich keine Besonderheiten ergeben, die für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres 2012

Nach dem 31. Dezember 2012 ergaben sich keine Vorgänge oder Vorfälle, die für das Wirtschaftsjahr 2012 und auch nicht für das laufende Wirtschaftsjahr von Bedeutung sind.

Erkelenz, den 24. April 2013

gez.: Norbert Schmitz
Kaufmännischer Betriebsleiter

gez.: Ansgar Lurweg
Technischer Betriebsleiter